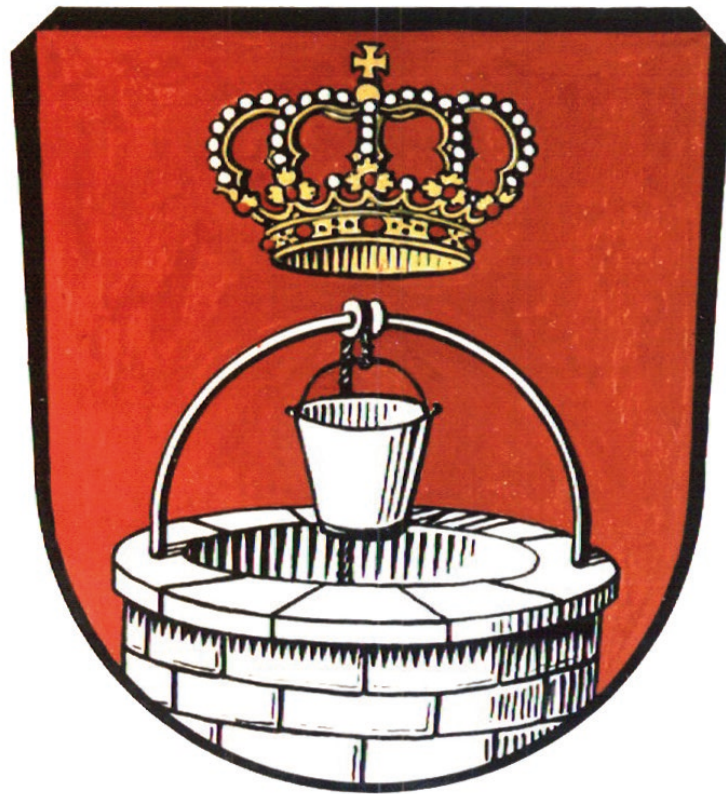




**Satzung
über die Auszeichnung verdienter
Persönlichkeiten der Stadt Königsbrunn**

**vom 20.07.2021
Inkrafttreten 01.08.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Satzung über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Königsbrunn

Die Stadt Königsbrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Königsbrunn:

§ 1

Ehrungen

Die Stadt Königsbrunn kann an besonders verdiente Persönlichkeiten die Bürgermedaille der Stadt Königsbrunn in Silber und Gold, den Bürgerring, den Goldenen Ehrenring der Stadt Königsbrunn und das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen.

§ 2

Bürgermedaille in Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch treues Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft Verdienste erworben oder zum Aufschwung der Stadt Königsbrunn beigetragen haben. Ein solches Wirken ist bei Mitgliedern des Stadtrates nach einer Zugehörigkeit zum Rat von mindestens sechs Jahren gegeben. Die Bürgermedaille in Silber erhalten aktive Feuerwehrmänner und -frauen nach 25 Jahren aktivem Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrunn.
- (2) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 20 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Königsbrunn mit der Überschrift „Stadt Königsbrunn“ und auf der Rückseite die Schrift „Für verdienstvolles Wirken“ in einer Umrangung in Lorbeer. Sie wird als Anstecknadel getragen und besteht aus Silber 980/000 fein.



§ 3

Bürgermedaille in Gold

- (1) Die Bürgermedaille in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besonders treues Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft große Verdienste erworben oder wesentlich zum Aufschwung der Stadt Königsbrunn beigetragen haben. Ein solches Wirken ist bei Mitgliedern des Stadtrates nach einer Zugehörigkeit zum Rat von mindestens 12 Jahren gegeben. Die Bürgermedaille in Gold erhalten aktive Feuerwehrmänner und -frauen nach 50 Jahren aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrunn.
- (2) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 20 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Königsbrunn mit der Überschrift „Stadt Königsbrunn“ und auf der Rückseite die Schrift „Für verdienstvolles Wirken“ in einer Umrangung in Lorbeer. Sie wird als Anstecknadel getragen und besteht aus Gold 980/000 fein.

§ 4

Bürgerring

- (1) Der Bürgerring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und verdienstvolles Wirken auszeichnen und die durch Leistungen auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, des Sports, der Wirtschaft oder der Kunst und der Wissenschaft das Ansehen der Stadt gemehrt haben. Ein solches Wirken ist bei Mitgliedern des Stadtrates nach einer Zugehörigkeit zum Rat von mindestens 18 Jahren gegeben. Für jede weiteren vollen sechs Jahre der Mitgliedschaft im Rat wird in den verliehenen Bürgerring ein Edelstein eingearbeitet.
- (2) Der Bürgerring ist aus 14-karätigem Gold und trägt ein graviertes Wappen der Stadt Königsbrunn. In der Innenseite wird eingraviert „Stadt Königsbrunn“ und die Jahreszahl der Verleihung.

§ 5

Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altstadtrat“ / „Altstadträtin“

Mitgliedern des Stadtrates wird nach einer Zugehörigkeit zum Rat von mindestens 24 Jahren beim Ausscheiden aus dem Rat die Bezeichnung „Altstadtrat“ bzw. „Altstadträtin“ verliehen.



§ 6

Goldener Ehrenring

- (1) Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben oder die durch herausragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Sports das Ansehen der Stadt gemehrt haben.
- (2) Die Anzahl der Verleihungen des Goldenen Ehrenrings ist auf vier lebende Personen beschränkt.
- (3) Der Goldene Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold und trägt ein stilisiertes Wappen der Stadt Königsbrunn. In die Innenseite wird eingraviert: „Stadt Königsbrunn“ und die Jahreszahl der Verleihung.

§ 7

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt Königsbrunn beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist auf drei lebende Personen beschränkt.

§ 8

Verleihung mehrerer Auszeichnungen an eine Person

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

§ 9

Städtische Ehrungen für die Kommandanten / Kommandantinnen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrunn

- (1) Bei der Verleihung der Ehrungen nach § 2, § 3 und § 4 gelten für die Kommandanten bzw. Kommandantinnen und die stellvertretenden Kommandanten bzw. stellvertretenden Kommandantinnen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrunn die für die Mitglieder des Stadtrates geltenden Regelungen.
- (2) Die Verleihung der Ehrung erfolgt beim Ausscheiden aus dem Amt.



§ 10

Berechtigung zur Einreichung von Vorschlägen, gemeinsame Vorschriften

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind, soweit diese nicht von der Dauer der Mitgliedschaft zum Stadtrat abhängig sind und für die es nach §§ 2, 3 und 4 keines besonderen Beschlusses bedarf, die Bürgermeister sowie die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Stadtrat zuzuleiten. Der Stadtrat beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaillen (§§ 2 und 3), des Bürgerrings (§ 4), des Goldenen Ehrenrings (§ 6) und des Ehrenbürgerrechts (§ 7) bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 11

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, dem Goldenen Ehrenring, dem Bürgerring und der Bürgermedaille erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung oder bei einer sonstigen Festveranstaltung.
- (2) Bürgermedaille, Bürgerring und Goldener Ehrenring gehen in das Eigentum der beliehenen Person über. Sie sind vererblich. Sie dürfen jedoch nur von der Person getragen werden, der sie persönlich verliehen wurden.

§ 12

Widerruf von Ehrungen

Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 bis 7 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Ehrung durch Stadtratsbeschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats (Art. 16 Abs. 2 GO). Die vergebenen Ehrungen (Urkunden, Medaillen, Ehrenadeln) sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.



§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Königsbrunn vom 14.03.1984 außer Kraft.

Königsbrunn, den 21.07.2021

Franz Feigl
Erster Bürgermeister